



Schreckschuss- und Signalwaffen, die für den Umbau zu Feuerwaffen nicht geeignet sind

Schreckschuss- und Signalwaffen, welche die technischen Spezifikationen zur Verhinderung eines Umbaus zu einer Feuerwaffe gemäss Anhang zur Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 erfüllen (Art. 1 Abs. 2 Waffenverordnung [WV]).

Darunter fallen Schreckschuss- und Signalwaffen mit dem Prüfzeichen eines Schengen-Staates, welches die Einhaltung der Spezifikationen bestätigt.¹

Beispiel für ein entsprechendes Prüfzeichen: PTB-Siegel (Prüfsiegel der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt der Bundesrepublik Deutschland):



Beurteilung:	gelten als Waffen nach Art. 4 Abs. 1 Bst. g Waffengesetz (WG) (Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können)
Erwerb:	mittels Vertrag, aber ohne Zusendung ans kantonale Waffenbüro, da keine Feuerwaffe ²
Verkauf im Handel:	durch Händler mit Waffenhandelsbewilligung für Nichtfeuerwaffen oder Feuerwaffen
Einfuhr privat:	mittels Verbringungsbeurteilung der ZSW
Einfuhr im Handel:	mittels Generalbewilligung für Nichtfeuerwaffen oder Feuerwaffen, Waffenbestandteile und Munition oder Einzelbewilligung
Ausfuhr privat:	mittels Ausfuhrbewilligung des SECO, Exportkontrollen / Industrieprodukte

¹ Ist kein solches Prüfzeichen oder ein anderer Nachweis für die Einhaltung der Spezifikationen vorhanden, so kann bei der Zentralstelle Waffen eine Typenprüfung beantragt werden (Art. 25a WV).

² Der Erwerb durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung erfordert einen Waffenerwerbsschein (Art. 10 Abs. 2 WG und Art. 21 WV).

Ausfuhr im Handel:	mittels Ausfuhrbewilligung des SECO, Exportkontrollen / Industrie- produkte
Transit durch CH:	Zuständigkeit SECO, Exportkontrollen / Industrie- produkte
Feuerwaffenpass:	kein Eintrag möglich, da keine Feuerwaffe
Waffentragen:	nein, eignet sich nicht zum Selbstschutz
Bemerkungen:	Munition: Knall- oder Signalpatronen sowie die 15mm-Geschosse sind pyrotechnische Gegenstände und unterliegen den dafür gel- tenden Vorschriften. Reizgaspatronen mit den Reizstoffen CA, CS, CN oder CR gelten als verbotene Munition nach Art. 26 Abs. 1 Bst. c WV.